

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erwin Junker Grinding Technology a.s. („JUNKER“) für die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland 11/22

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen von JUNKER mit Unternehmern (§ 420 BGB; nachfolgend „Kunde“) im Sinne von § 1751 BGB über die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland, gegebenenfalls modifiziert durch speziellere Geschäftsbedingungen wie z.B. die Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen von JUNKER. Montagen sind nicht von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst; hierfür gelten die separaten Montagebedingungen von JUNKER.

Im Falle von Abweichungen zwischen Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und spezielleren Geschäftsbedingungen von JUNKER geht die Regelung in den spezielleren Bedingungen derjenigen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

(2) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland mit demselben Kunden, ohne dass JUNKER in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss.

(3) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als JUNKER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn JUNKER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Soweit rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Kunden oder von JUNKER nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich abzugeben sind, fällt hierunter sowohl die Schriftform als auch die Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Schriftform im Sinne des § 561 BGB gilt nur, wenn ausdrücklich die Schriftform angeordnet ist.

(5) Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, haben Vorrang.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Angebote von JUNKER sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos und sonstige Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, auf Typenblättern, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – (z.B. Werbung, öffentliche Äußerungen), auch wenn ein bestimmter Preis des Liefergegenstands angegeben wird, sind nur annähernd und unverbindlich und dienen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich der Individualisierung des Vertragsgegenstandes und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie dar. Zeichnungen, Skizzen, Konzepte und sonstige Dokumente werden nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich als finale Dokumente und verbindliche Vertragsanlage bezeichnet sind.

(3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. JUNKER ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Eingang bei JUNKER anzunehmen. Ein Vertrag kommt in jedem Fall erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, eine Gegenzeichnung der Kundenbestellung oder die Ausführung und Lieferung des Auftrages durch JUNKER zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das Dokument, welches die schriftliche Bestätigung von JUNKER enthält oder bei Ausführung des Auftrages in Kenntnis des Kunden der Inhalt des letzten Angebots von JUNKER.

(4) Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen etc. zwischen JUNKER und dem Kunden müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgeschlossen werden. Mitarbeiter(innen) von JUNKER sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(5) JUNKER behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit die Ware sowie deren Funktion und Aussehen dadurch nicht wesentlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(6) JUNKER behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sowie an allen sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen das Eigentum und sämtliche Urheber- bzw. sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Informationen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JUNKER zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von JUNKER unverzüglich zurückzugeben.

(7) Werden nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden in Bezug auf die bestellte Ware zusätzliche Anforderungen oder Änderungen gewünscht, stehen diese unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von JUNKER und dem Abschluss einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Vergütung und Änderungen der Lieferzeit. Ab Zugang des Änderungswunsches des Kunden bis zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung ist JUNKER berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrags zu unterbrechen. Eine sich daraus ergebende Verlängerung der Lieferzeit geht nicht zu Lasten von JUNKER. Unterbreitet JUNKER dem Kunden Änderungsvorschläge, gilt Vorstehendes entsprechend.

(8) Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für JUNKER nicht verbindlich und der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

(9) JUNKER ist berechtigt, die gegenüber dem Kunden übernommenen Pflichten bezüglich der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes und/oder hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Subunternehmer (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Gesellschaften innerhalb der JUNKER-Gruppe) unter zu vergeben. JUNKER wird dabei sicherstellen, dass hierdurch die Erfüllung der vom Kunden übernommenen Verpflichtungen und die Rechte des Kunden nicht beeinträchtigt werden. JUNKER ist für Handlungen und Unterlassungen der von JUNKER beauftragten Subunternehmer verantwortlich und haftbar. Durch den Abschluss von Verträgen zwischen JUNKER und einem Subunternehmer werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und Subunternehmer begründet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Einbindung von Subunternehmern durch JUNKER abzulehnen.

(10) Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden behält sich JUNKER das Recht vor, den Liefergegenstand mit einer technischen Schutzvorrichtung zu versehen, insbesondere einem Passwortschutz. Darüber hinaus erhält der Kunde bei der Installation des Liefergegenstandes lediglich ein vorläufiges und zeitlich befristetes Passwort. Das endgültige Passwort erhält der Kunde, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit JUNKER vollständig nachgekommen ist.

§ 3 Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen

(1) Preisangaben und Preislisten von JUNKER sind stets freibleibend, soweit sie von JUNKER nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.

(2) Die angegebenen Preise sind, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Nettopreise ab Werk, zuzüglich der am Tag des Leistungsdatums gültigen Umsatzsteuer. Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die am Liefertag gültigen Preise von JUNKER.

(3) Ist ein vereinbartes Liefergeschäft mit Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, ist der Kunde verpflichtet, JUNKER gegenüber erforderliche schriftliche Nachweise im Zusammenhang mit der Ausfuhr unverzüglich zu erbringen, anderenfalls ist JUNKER berechtigt, dem Kunden die anfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen; nachstehender Abs. (7) Satz 1, 1. Halbsatz und § 8 gelten entsprechend.

(4) Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Nebenkosten für z.B. Transportversicherung, Verpackung, Entladung, Ablieferung, Zollkosten, Gebühren, öffentliche Abgaben etc. sind vom Kunden zu tragen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. JUNKER ist dazu berechtigt, dem Kunden die im Rahmen der Durchführung des Vertrages bzw. im Servicefall entstehenden Post- und Telekommunikationskosten (z.B.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erwin Junker Grinding Technology a.s. („JUNKER“) für die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland 11/22

für Telefon, Fax, Porto) einmalig mit einer Aufwandspauschale in Höhe von EUR 20,00 zu berechnen.

(5) Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der Kaufpreis wie folgt zur Zahlung fällig:

- 30% des Kaufpreises: Anzahlung nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von JUNKER beim Kunden;

- 60% des Kaufpreises: bei Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft;

- 10% des Kaufpreises: bei Endabnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Versand- oder Abholbereitschaftsmeldung, falls sich die Endabnahme aus Gründen verzögert, die von JUNKER nicht zu vertreten sind.

(6) JUNKER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn JUNKER nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von JUNKER durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(7) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag, an dem JUNKER der Gegenwert zur Verfügung steht. Die Zahlung ist in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist, soweit insoweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(8) Mit Ablauf von vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Kunde auch ohne Mahnung von JUNKER in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen, wobei JUNKER sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vorbehält. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Verzugs nicht nach oder wird auf eine entsprechende Anforderung eine verlangte Sicherheit nicht erbracht, ist JUNKER im Zeitraum einer Woche nach Eintritt des Verzugs bis zum Zahlungseingang bzw. der Stellung einer Sicherheit berechtigt, die Leistungsverpflichtung zu unterbrechen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Ist der Kaufpreis in Teilbeträgen zu entrichten, gilt Vorstehendes entsprechend.

(9) Zahlungen dürfen nur durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anerkannt.

(10) Ist zwischen JUNKER und dem Kunden vereinbart, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für JUNKER akzeptable Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, gilt als vereinbart, dass die Dokumentenveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600, vorgenommen wird.

(11) Sämtliche Forderungen von JUNKER werden, auch bei Stundung, sofort fällig, wenn der Kunde hinsichtlich einer Forderung von JUNKER in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde, die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfolgt oder mangels Masse abgelehnt wird oder JUNKER Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. JUNKER ist in diesen Fällen nach seiner Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd und freibleibend, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

(2) Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch JUNKER setzt voraus, dass mit dem Kunden alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. rechtzeitige Beibringung von Beistellungen, Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt hat und keine nachträglichen Auftragsänderungen gewünscht oder vereinbart wurden. Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, soweit schriftlich

nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Lieferungen erfolgen ab Werk Mělník (EXW, Incoterms 2010), soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn spätestens mit deren Ablauf dem Kunden die Versand- oder Abholbereitschaft der Ware angezeigt wurde.

(6) Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die JUNKER nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend. JUNKER wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist JUNKER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird im Gegenzug eine vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung erstatten. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von JUNKER, wenn JUNKER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen oder bei JUNKER oder den Lieferanten von JUNKER eintretende Betriebsstörungen, die JUNKER ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von JUNKER bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (bspw. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß diesen Bedingungen. Ungeachtet dessen ist JUNKER im Falle der Beendigung des Vertrages wegen Höherer Gewalt berechtigt, eine Bezahlung der durch JUNKER bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten vertraglichen Leistungen zu verlangen.

(7) Ist eine verbindliche Lieferfrist vereinbart und gerät JUNKER in Lieferverzug, ist der Kunde nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, eine pauschale Verzugschadenentschädigung (Vertragsstrafe) in Höhe von 0,25% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 2,5% des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferungen geltend zu machen. Der Kunde ist nach Erreichen der maximalen Vertragsstrafe und einer JUNKER gesetzten, jedoch nicht eingehaltenen weiteren Nachfrist von 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Warenlieferung

(1) Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Warenlieferung mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft an den Kunden bewirkt. Der Kunde kann die Ware während den üblichen Geschäftszeiten von JUNKER ab Werk Mělník entgegennehmen (EXW, Incoterms 2010).

(2) JUNKER ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen, sofern nicht ein einheitlicher Vertragsgegenstand zu liefern ist.

(3) Sind Dokumente Teil des Lieferumfangs von JUNKER, gilt die Lieferung insoweit mit Überlassung der vollständigen Dokumente als bewirkt. Etwaige Ansprüche des Kunden im Hinblick auf die gelieferten Dokumente richten sich allein nach den Bestimmungen der §§ 9 und 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(4) Steht die Lieferung unter dem Vorbehalt einer Kundenfreigabe (bspw. Vorabnahme) und verzögert sich diese bzw. die Lieferung selbst aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder befindet sich der Kunde am jeweiligen Fälligkeitstag in Annahmeverzug, gilt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen nach Wahl von JUNKER eine Lieferung ab Werk Mělník (EXW, Incoterms 2010) als vereinbart und/oder der noch ausstehende Kaufpreis als in voller Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig, sofern der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch JUNKER nicht innerhalb von 14 Tagen die Kundenfreigabe bzw. Lieferung ermöglicht oder veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist JUNKER darüber hinaus berechtigt, die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Risiko und Kosten des Kunden vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird JUNKER die Waren auf Kosten des Kunden versichern. § 12 Abs. (1) gilt entsprechend. Gleiches gilt für eindeutig abgrenzbare, halbfertige Teile, wenn sich aus Gründen, die der

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erwin Junker Grinding Technology a.s. („JUNKER“) für die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland 11/22

Kunde zu vertreten hat (bspw. durch nicht rechtzeitige Beistellung), die Herstellung des Liefergegenstandes und damit ein vereinbarter Liefertermin verzögert.

§ 6 Exportkontrolle

(1) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seines Bestellvorganges, soweit erforderlich, sämtliche geforderten Informationen im Hinblick auf den Export der von ihm bestellten Ware bzw. deren Weiterverkauf mitzuteilen, damit JUNKER in die Lage versetzt wird, die für JUNKER verbindlichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und anzuwenden und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen etc. einzuholen. Etwaige von JUNKER nicht zu vertretende Verzögerungen, die sich aus der erforderlichen Exportkontrolle ergeben, gehen nicht zu Lasten von JUNKER und eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Bestehen trotz entsprechender Mitteilungen des Kunden Unklarheiten betreffend den Export der Ware oder deren Endverwendung und werden diese auch auf Nachfrage von JUNKER vom Kunden nicht vollständig ausgeräumt, steht JUNKER das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche stehen dem Kunden hieraus nicht zu.

(3) Sollten JUNKER durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden Schäden entstehen oder sonstige Ansprüche gegen JUNKER geltend gemacht oder staatliche Verfahren eingeleitet werden, hält der Kunde JUNKER insoweit schadlos bzw. stellt JUNKER auf erstes Anfordern frei und unterstützt JUNKER in der Abwehr solcher Ansprüche bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Verfahren auf seine Kosten.

(4) Bedarf die Ausfuhr der Waren von JUNKER einer Genehmigung, steht die Wirksamkeit des Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung.

§ 7 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen bei Lieferungen ab Werk Mělník (EXW, Incoterms 2010) in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem JUNKER den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereit steht. Gleiches gilt, wenn Teillieferungen erfolgen oder gesondert vereinbarte Leistungen (z.B. Inbetriebnahme) von uns übernommen wurden und noch zu erbringen sind.

(2) Soweit die Lieferung nicht ab Werk Mělník (EXW, Incoterms 2010) erfolgt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem JUNKER die Übergabe anbietet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) JUNKER behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, egal aus welchem Rechtsgrund, bezahlt hat.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Kunden gegenüber seiner Versicherung oder Dritten tritt dieser bereits heute an JUNKER ab. JUNKER nimmt diese Abtretung an.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit ein Zugriff Dritter auf die JUNKER gehörende Ware erfolgt oder zu erfolgen droht, hat der Kunde JUNKER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und er hat Dritte ebenfalls unverzüglich in geeigneter Form auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Unterlässt der Kunde diese Pflichten, ist er auf Verlangen verpflichtet, JUNKER alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen und geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von JUNKER und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dritter Seite eingezogen werden können.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist JUNKER berechtigt, vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf JUNKER diese Rechte nur geltend machen, wenn JUNKER dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die JUNKER durch den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere Transportkosten, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Ergänzend gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im durch das Gesetz höchstzulässigen Umfang auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von JUNKER entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei JUNKER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt JUNKER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

(b) Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen und/oder unerlaubter Handlung) entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von JUNKER gemäß vorstehender lit. (a) zur Sicherheit an JUNKER ab. JUNKER nimmt die Abtretung an. Die in vorstehendem Abs. (3) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung neben JUNKER ermächtigt. JUNKER verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird bzw. kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Anderenfalls hat der Kunde JUNKER auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(6) JUNKER wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von JUNKER insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Sachmängelgewährleistung

(1) JUNKER gewährleistet, dass der gelieferte Gegenstand der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

(2) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ankunft am Aufstellungsort auf das Vorliegen von Mängeln zu überprüfen.

(3) Der Kunde hat JUNKER unverzüglich nach Feststellung eines Mangels in Schriftform über das Vorliegen eines Mangels zu informieren. Die Rüge hat den Mangel detailliert zu beschreiben. Die Rüge muss innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können. Unterlässt es der Kunde, JUNKER in Schriftform über einen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist zu unterrichten, verliert der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch.

(4) Bei Vorhandensein kleinerer Abweichungen, die im Rahmen der Branchengepflogenheiten oder zwischen den Vertragsparteien üblicherweise akzeptiert werden, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß.

(5) JUNKER wird nach seiner Wahl und für den Kunden unentgeltlich die Teile des Liefergegenstandes nachliefern oder mangelfrei ersetzen, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren. JUNKER kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen.

(6) Die Dauer der Gewährleistung für den Liefergegenstand beträgt 12 Monate.

(7) Beginn der Gewährleistung ist die Endabnahme; verzögert sich die Endabnahme jedoch aus Gründen, die der Kunde zu vertreten

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erwin Junker Grinding Technology a.s. („JUNKER“) für die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland 11/22

hat, beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 15 Monate ab dem Tag der Abhol- oder Versandbereitschaftsmeldung oder in Ermangelung einer solchen Meldung ab Lieferung. Sofern der Kunde die Maschine zur Produktion in Betrieb nimmt, bevor eine Endabnahme stattgefunden hat, beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit dem Tag der Inbetriebnahme durch den Kunden.

Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, den JUNKER unter ausdrücklicher Anerkennung einer Rechtspflicht im Wege der Nachlieferung des mangelhaften Teils (d.h. durch Neulieferung) oder durch Reparatur (d.h. durch Nachbesserung) beseitigt, so beginnt die Gewährleistung für das nachgelieferte oder nachgebesserte Teil erneut zu laufen, sofern die Gewährleistung vom Lieferanten unter ausdrücklicher Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt; jedoch beträgt die Gewährleistung für das nachgelieferte oder nachgebesserte Teil maximal 18 Monate ab Endabnahme des Liefergegenstandes, im Falle der Inbetriebnahme der Maschine zur Produktion vor Endabnahme maximal 18 Monate ab dem Tag der Inbetriebnahme der Maschine zur Produktion.

Hinsichtlich der Teile des Liefergegenstandes, die nicht von der Nachlieferung oder Reparatur betroffen sind, ist die Gewährleistungsfrist für den Zeitraum, in dem der Liefergegenstand aufgrund der Nachlieferung oder Reparatur außer Betrieb ist, lediglich gehemmt.

(8) Zur Vornahme aller JUNKER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen wird der Kunde nach Verständigung mit JUNKER die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei JUNKER sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von JUNKER den Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

(9) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt JUNKER – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. JUNKER trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von JUNKER eintritt.

(10) Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn JUNKER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist deshalb die Nacherfüllung für JUNKER unzumutbar, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach § 11.

(11) JUNKER haftet für die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nur, sofern der Liefergegenstand vom Kunden unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und auch sonst vertragsgemäß vom Kunden genutzt und eingesetzt wird. Der Kunde hat insbesondere folgende Obliegenheiten: Er hat sämtliche Vorschriften der Wartungs- und Bedienungsanleitung zu beachten und eine ihm gegebenenfalls von JUNKER angebotene Schulung des Personals durchzuführen.

JUNKER haftet zudem nicht, wenn der Kunde von schriftlichen Instruktionen von JUNKER abweicht.

Keine Gewähr wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes; fehlerhafte oder unsachgemäße Montage, Aufstellung, Installation, Inbetriebsetzung durch den Kunden und/oder durch Dritte; fehlerhafte oder nachlässige Bedienung, Behandlung oder Lagerung; nicht ordnungsgemäße Wartung; fehlerhafte Reparatur durch den Kunden oder durch Dritte; ungeeignete oder verunreinigte oder aus sonstigen Gründen fehlerhafte Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe für den Produktionsbetrieb; mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die vorgenannten Umstände nicht von JUNKER zu vertreten sind.

Die Haftung von JUNKER für Mängel erstreckt sich weiterhin nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß oder Schäden, die von korrodierendem Material, ungeeigneten Lösungsmitteln, ungeeigneten Betriebs- und Schmierstoffen, ungeeigneten Rohmaterialien oder einer ungeeigneten oder fehlerhaften installierten

Energie- oder Wasserversorgung hervorgerufen werden, sofern diese Beistellungen durch den Kunden erfolgen und / oder nicht von JUNKER zu vertreten sind. Darüber hinaus haftet JUNKER nicht für Mängel, die auf einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion beruhen sowie für Änderungen am Liefergegenstand, die vom Kunden oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung von JUNKER vorgenommen wurden.

(12) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von JUNKER für die daraus entstehenden Folgen und Schäden. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von JUNKER vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand. Dritte im vorstehenden Sinne sind nicht Unternehmen der JUNKER-Gruppe.

(13) Sofern der Kunde einen Mangel anzeigt und ein Mangel, den JUNKER zu vertreten hat, nicht festgestellt werden kann, ist JUNKER berechtigt, dem Kunden diejenigen Kosten, Aufwendungen und Schäden in Rechnung zu stellen, die JUNKER durch eine solche unberechtigte Mängelanzeige entstanden sind.

(14) Für Produkte, die JUNKER von einem Dritten (jedoch nicht von einem Unternehmen der JUNKER-Gruppe) für Zwecke des Weiterverkaufs an den Kunden bezieht, tritt JUNKER alle Gewährleistungsrechte gegen diesen Dritten an den Kunden ab. JUNKER bleibt des Weiteren verpflichtet, die in den vorgenannten Absätzen aufgeführte Gewährleistung für den Kunden zu übernehmen, vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde vorher vergeblich versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsrechte gegen den Dritten durchzusetzen.

§ 10 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

(1) JUNKER leistet Gewähr, dass bei Gefahrübergang am Aufstellungsort des Liefergegenstandes keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die in Bezug auf den Liefergegenstand im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geltend gemacht werden können. Die Regelungen in § 9 Abs. (3) bis Abs. (10) und § 9 Abs. (14) gelten sinngemäß.

(2) Die Haftung von JUNKER ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten deshalb verletzt wird, weil JUNKER ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Design oder eine vom Kunden erteilte Weisung befolgt hat, oder weil der Liefergegenstand in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land, in Verbindung mit anderen Produkten oder anderer Software verwendet wird, soweit dies JUNKER bei Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben wurde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, JUNKER während der Dauer seiner Haftung zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf den Liefergegenstand ein Patent oder sonstiges Schutzrecht behauptet oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Kunde wird JUNKER vor gerichtlicher oder außergerichtlicher Anerkennung eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. JUNKER ist auf Verlangen die Befugnis zu erteilen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Der Kunde haftet JUNKER für den Schaden, der ihm aus der schuldhaften Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.

(4) Der Kunde gewährleistet, dass ein durch ihn zur Verfügung gestelltes Design oder durch ihn erteilte Anweisungen nicht dazu führen, dass JUNKER seinerseits bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt. Der Kunde wird JUNKER schadlos halten bzw. auf erstes Anfordern freistellen gegen alle angemessenen Kosten und Schäden, die JUNKER aufgrund der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung entstehen.

§ 11 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) JUNKER haftet für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend kurz „Schadensersatz“) des Kunden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von JUNKER, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JUNKER im Sinne des § 2914 BGB beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern JUNKER schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen durfte) verletzt, haftet JUNKER ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erwin Junker Grinding Technology a.s. („JUNKER“) für die Lieferung von Anlagen, Maschinen und Ersatzteilen im Inland 11/22

Schadensersatzhaftung von JUNKER auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung von JUNKER ist auf unmittelbare Sachschäden (Schäden an der gelieferten Ware selbst) beschränkt. Für indirekte Schäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Vertragseinbußen, für an den bearbeiteten Gegenständen entstandene Schäden etc.) haftet JUNKER nicht.

(4) JUNKER haftet zudem nur für solche Schäden, die während der Gewährleistungsdauer gemäß § 9 eintreten und die der Kunde JUNKER unverzüglich nach Schadenseintritt in Schriftform und unter Beschreibung des Mangels mitteilt.

(5) Störungen, die aus der Sphäre des Kunden kommen und zu Problemen bezüglich des Outputs des von JUNKER gelieferten Liefergegenstandes führen (z.B.: Kunde stellt Ladesystem nicht oder zu spät zur Verfügung / Mitarbeiter des Kunde beladen mit falschen Teilen / Beladevorgang wird vom Kunden oder seinen Mitarbeitern auf sonstige Weise nicht korrekt ausgeführt / Fehler beim Entladevorgang / Bedienungsfehler des Kunden im Übrigen / unterlassene Mitwirkungspflichten, die zu einem Ausfall der Maschine oder zur Nichteinhaltung von Qualitätsparametern führen), fallen allein in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde muss frühzeitig sicherstellen, dass alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegen; für aus der Sphäre des Kunden stammende Störungen und für Mängel und Schäden, die durch den Kunden oder das vom Kunden zur Verfügung gestellte Personal verursacht werden, haftet JUNKER nicht, es sei denn, diese beruhen auf falschen Anweisungen von JUNKER.

(6) Soweit JUNKER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von JUNKER geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Haftung von JUNKER ist auf den Deckungsumfang der von JUNKER abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

(8) Die sich aus den vorstehenden §§ und Absätzen dieser Bestimmung ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus den Regelungen der § 2939 ff. BGB über Produkthaftung. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit JUNKER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(9) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von JUNKER im durch das Gesetz höchstzulässigen Umfang ausgeschlossen.

(10) In dem Maße, in dem die Haftung von JUNKER ausgeschlossen oder begrenzt ist, ist auch (i) eine Haftung der gesetzlichen Vertreter, Prokuristen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JUNKER, sowie (ii) eine Haftung der verbundenen Unternehmen von JUNKER einschließlich deren gesetzlicher Vertreter, Prokuristen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ausgeschlossen oder begrenzt.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) JUNKER ist berechtigt, gegen JUNKER gerichtete Ansprüche eines Kunden aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit und auch wenn die jeweiligen Ansprüche von JUNKER oder des Kunden noch nicht fällig sind.

(2) Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen Forderungen von JUNKER aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von JUNKER anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Kunde erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten JUNKER gegenüber einverstanden. In gleicher Weise kann JUNKER auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Kunden verrechnen.

(4) Ansprüche des Kunden gegen JUNKER dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JUNKER abgetreten werden.

§ 13 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 65 ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JUNKER zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei JUNKER bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 14 Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen, Know-how und andere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von JUNKER keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Unterlagen des Kunden werden von JUNKER ebenfalls vertraulich behandelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Mělník. Sämtliche Streitigkeiten aus allen Vertragsverhältnissen, für welche diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, werden durch das Bezirksgericht Mělník (Okresní soud v Mělníce), falls ein Amtsgericht (okresní soud) sachlich zuständig ist, bzw. durch das Landgericht Prag (Krajský soud v Praze), falls ein Landgericht (krajský soud) sachlich zuständig ist, entschieden. JUNKER ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.